



Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet (IHK) hat in ihrer Sitzung am 29. November 2023 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 sowie § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende **Änderung der Gebührenordnung** beschlossen:

Die in dieser Gebührenordnung verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt weibliche und diverse Formen mit ein.

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Industrie- und Handelskammer (IHK) – soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen – Gebühren nach dem Gebührentarif (§10). Die Kalkulation der Gebührensätze des Gebührentarifs berücksichtigt eine hundertprozentige Kostendeckung des Verwaltungsaufwands der IHK.
- (2) Die IHK kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der IHK) in Anspruch nimmt – unabhängig davon, ob eine Gebühr im Gebührentarif (§ 10) vorgesehen ist – Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten. Zu den Auslagen zählen auch solche Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zustehen.
- (3) Die IHK kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wird. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen (Gesamtschuldner).
- (3) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK verpflichtet, die Gebühr zu übernehmen.
- (3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 3 Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit für die Tätigkeit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang bei der IHK, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Wird eine Gesamtgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse (Betreuungsgebühr) erhoben, entsteht die Gebührenschuld mit dem Eingang des Antrages auf Registrierung des Berufsausbildungsverhältnisses bei der IHK. Für Umschulungsverhältnisse gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Bekanntgabe eines Gebührenbescheides. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche oder elektronische Zustellung des Gebührenbescheides, soweit der Gebührenschuldner hierfür einen Zugang eingerichtet hat.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten, ohne eine gesetzte Frist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit.

§ 5 Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind im Gebührentarif (§ 10) festgelegt oder innerhalb des dort vorgesehenen Rahmens festzusetzen. Die Gebühren werden schriftlich oder elektronisch festgesetzt.
- (2) Soweit der Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens nach dem Umfang der Schwierigkeit, dem bei der IHK erforderlichen Zeitaufwand sowie dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Nimmt der Gebührenschuldner die beantragte Tätigkeit nicht voll in Anspruch, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt, erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 6 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die IHK kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der Frist nach § 4 Absatz 2 entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung von Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9 Rechtsmittel

- (1) Gegen Gebühren- und Auslagenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK Mittleres Ruhrgebiet zu richten.
- (2) Rechtsmittel gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO).

§ 10 Gebührentarif

Für die IHK Mittleres Ruhrgebiet gelten folgende Gebühren:

I. Außenhandelsdokumente, Zweitschriften, Bescheinigungen

1.	Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen (elektronisch/manuell)	14,00 €
2.	Ausstellung von Carnets	66,00 €
2.1.	Ausstellung von e-Carnets	67,00 €
3.	Ausstellung von Zweitschriften	25,00 €

II.	Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen	
1.	Sachverständige und Versteigerer	
1.1.	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Versteigerern	1.437,00 €
1.2.	Tenorerweiterung Sachverständige und Versteigerer	1.159,00 €
1.3.	Wiederbestellung/Verlängerung Sachverständige und Versteigerer	599,00 €
2.	Messer, Zähler, Wäger, Probenehmer, Eichaufnehmer u. sonstige Handelshilfspersonen	
2.1.	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Handelshilfspersonen	1.217,00 €
2.2.	Tenorerweiterung Handelshilfspersonen	935,00 €
2.3.	Wiederbestellung/Verlängerung Handelshilfspersonen	467,00 €
3.	Auslagen für die Inanspruchnahme eines Fachgremiums	In tatsächlich entstandener Höhe.

III.	Berufsbildung	
1.	Gesamtgebühren für Ausbildungsverhältnisse mit Zwischen- und Abschlussprüfungen oder gestreckte Abschlussprüfung	
1.1.	Kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsteil/Projektarbeit	250,00 €
1.2.	Kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsteil/Projektarbeit	281,00 €
1.3.	Industriell-technische Berufe	574,00 €
2.	Prüflinge anderer zuständiger Stellen, mit reiner Abschlussprüfung, Abschlussprüfung Teil 2, 2. Stufenabschlussprüfung sowie Wiederholungsprüfungen	
2.1.	Kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsteil/Projektarbeit	169,00 €
2.2.	Kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsteil/Projektarbeit	195,00 €
2.3.	Industriell-technische Berufe	486,00 €
3.	Externe Prüfungsteilnehmer sowie Umschüler (Abschlussprüfung ohne gestreckte Abschlussprüfung) Wiederholungsprüfung	
	Stornoregelungen zu III.3.	
	Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis sechs Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr 1 erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr 2 erhoben.	
3.1.	Prüfungsgebühr für kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsteil/Projektarbeit	169,00 €
3.1.1.	Stornogebühr 1	52,00 €
3.1.2.	Stornogebühr 2	82,00 €
3.2.	Prüfungsgebühr für kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsteil/Projektarbeit	195,00 €
3.2.1.	Stornogebühr 1	67,00 €
3.2.2.	Stornogebühr 2	99,00 €
3.3.	Prüfungsgebühr für industriell-technische Berufe	486,00 €
3.3.1.	Stornogebühr 1	316,00 €
3.3.2.	Stornogebühr 2	342,00 €

4. Externe Prüfungsteilnehmer sowie Umschüler (Zwischen- und Abschlussprüfung oder gestreckte Abschlussprüfung) Wiederholungsprüfung

Stornoregelungen zu III.4.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis sechs Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr 1 erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr 2 erhoben.

4.1.	Prüfungsgebühr für kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsteil/Projektarbeit	250,00 €
4.1.1.	Stornogebühr 1	133,00 €
4.1.2.	Stornogebühr 2	163,00 €
4.2.	Prüfungsgebühr für kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsteil/Projektarbeit	281,00 €
4.2.1.	Stornogebühr 1	155,00 €
4.2.2.	Stornogebühr 2	172,00 €
4.3.	Prüfungsgebühr für industriell-technische Berufe	574,00 €
4.3.1.	Stornogebühr 1	404,00 €
4.3.2.	Stornogebühr 2	430,00 €

5. Reine Zwischenprüfung bzw. nur Abschlussprüfung Teil 1
Gesamtgebühr wie unter III.1. abzgl. Gebühren wie unter III.2.

6. Prüfung von Zusatzqualifikation für Auszubildende

Stornoregelungen zu III.6.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis sechs Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr 1 erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr 2 erhoben

6.1.	Prüfungsgebühr Fremdsprachen	187,00 €
6.1.1.	Stornogebühr 1	74,00 €
6.1.2.	Stornogebühr 2	81,00 €
6.1.3.	Wiederholungsprüfung	187,00 €
6.1.4.	Teilwiederholungsprüfung	120,00 €
6.2.	Sonstige Zusatzqualifikation (z. B. Europakaufmann, Asienkaufmann)	
6.2.1.	Prüfungsgebühr	187,00 €
6.2.1.1.	Stornogebühr 1	74,00 €
6.2.1.2.	Stornogebühr 2	81,00 €
6.2.1.3.	Wiederholungsprüfung	187,00 €
6.2.1.4.	Teilwiederholungsprüfung	120,00 €

7. Bearbeitung von Anträgen

7.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Gleichstellung von Prüfungszeugnissen nach BVGF	114,00 €
7.2.	Bearbeitung von Befreiungsanträgen und Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß AEVO	96,00 €
7.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung von Qualifizierungs- und Teilqualifizierungsbausteinen	141,00 €
7.4.	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung	29,00 €
7.5.	Antrag auf ein Schlichtungsverfahren	131,00 €
7.6.	Ablehnender Widerspruchsbescheid	371,00 €
7.7.	Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bei Fortbildungsprüfung (pro Fach)	77,00 €
7.8.	Antrag auf Zulassung nach § 45 Abs. 2 BBiG ("Externen Zulassung")	79,00 €
7.9.	Antrag auf Ausstellung einer Zweitschrift (je Sprache)	25,00 €
7.10.	Ausstellung von fremdsprachlichen Zeugnissen (je Sprache)	25,00 €
7.11.	Antrag auf trägergestützte Umschulung §§ 58 ff. BBiG	71,00 €

8. Fortbildungsprüfungen

Stornoregelungen zu III.8.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis sechs Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr 1 erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr 2 erhoben. Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor dem Anmeldeschluss werden keine Stornierungsgebühren erhoben.

8.1. Meister (Industriemeister Hüttentechnik, Meister für Möbel-, Küchen- Umzugsservice) mit Stufenprüfung

8.1.1.	Prüfungsgebühr für Meister (Industriemeister Hüttentechnik, Meister für Möbel-, Küchen- Umzugsservice) Stufe 1 von 2	210,00 €
8.1.1.1.	Stornogebühr 1	82,00 €
8.1.1.2.	Stornogebühr 2	98,00 €
8.1.1.3.	Teilwiederholungsprüfung	184,00 €
8.1.1.3.1.	Teilwiederholungsprüfung Stornogebühr 1	56,00 €
8.1.1.3.2.	Teilwiederholungsprüfung Stornogebühr 2	72,00 €
8.1.1.4.	Wiederholungsprüfung	210,00 €
8.1.1.4.1.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 1	82,00 €
8.1.1.4.2.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 2	98,00 €
8.1.2.	Prüfungsgebühr für Meister (Industriemeister Hüttentechnik,	

	Meister für Möbel-, Küchen- Umzugsservice) Stufe 2 von 2	327,00 €
8.1.2.1.	Stornogebühr 1	85,00 €
8.1.2.2.	Stornogebühr 2	174,00 €
8.1.2.3.	Wiederholungsprüfung	327,00 €
8.1.2.3.1.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 1	85,00 €
8.1.2.3.2.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 2	174,00 €
8.2.	Fachwirte/Fachkaufleute <u>ohne</u> Stufenprüfung (Personalfachkaufmann, Immobilienfachwirt, Gepr. Schutz- und Sicherheitskraft)	
8.2.1.	Prüfungsgebühr für Fachwirte/Fachkaufleute ohne Stufenprüfung	502,00 €
8.2.1.1.	Stornogebühr 1	214,00 €
8.2.1.2.	Stornogebühr 2	242,00 €
8.2.1.3.	Teilwiederholungsprüfung	297,00 €
8.2.1.3.1.	Teilwiederholungsprüfung Stornogebühr 1	143,00 €
8.2.1.3.2.	Teilwiederholungsprüfung Stornogebühr 2	172,00 €
8.2.1.4.	Wiederholungsprüfung	502,00 €
8.2.1.4.1.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 1	214,00 €
8.2.1.4.2.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 2	242,00 €
8.3.	Fachwirte/Fachkaufleute <u>mit</u> Stufenprüfung (Bilanzbuchhalter, Wirtschaftsfachwirt)	
8.3.1.	Prüfungsgebühr für Fachwirte/Fachkaufleute mit Stufenprüfung (Bilanzbuchhalter, Wirtschaftsfachwirt) Stufe 1 von 2	252,00 €
8.3.1.1.	Stornogebühr Stufe 1	122,00 €
8.3.1.2.	Stornogebühr Stufe 2	140,00 €
8.3.1.3.	Teilwiederholungsprüfung	209,00 €
8.3.1.3.1.	Teilwiederholungsprüfung Stornogebühr 1	79,00 €
8.3.1.3.2.	Teilwiederholungsprüfung Stornogebühr 2	97,00 €
8.3.1.4.	Wiederholungsprüfung Stufe 1 von 2	252,00 €
8.3.1.4.1.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 1	122,00 €
8.3.1.4.2.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 2	140,00 €
8.3.2.	Prüfungsgebühr für Fachwirte/Fachkaufleute mit Stufenprüfung (Bilanzbuchhalter, Wirtschaftsfachwirt) Stufe 2 von 2	295,00 €
8.3.2.1.	Stornogebühr 1	115,00 €
8.3.2.2.	Stornogebühr 2	123,00 €
8.3.2.3.	Wiederholungsprüfung	295,00 €
8.3.2.3.1.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 1	115,00 €
8.3.2.3.2.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 2	123,00 €
8.4.	Ausbilder-Eignungsprüfung	
8.4.1.	Ausbilder-Eignungsprüfung gesamt	179,00 €
8.4.1.1.	Stornogebühr 1	51,00 €
8.4.1.2.	Stornogebühr 2	59,00 €
8.4.1.3.	Teilwiederholungsprüfung	148,00 €
8.4.1.3.1.	Teilwiederholungsprüfung Stornogebühr 1	42,00 €
8.4.1.3.2.	Teilwiederholungsprüfung Stornogebühr 2	49,00 €
8.4.1.4.	Wiederholungsprüfung	179,00 €
8.4.1.4.1.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 1	51,00 €
8.4.1.4.2.	Wiederholungsprüfung Stornogebühr 2	59,00 €

8.4.2.	Ausbilder-Eignungsprüfung nur praktischer Teil (z. B. für Fachwirte)	125,00 €
8.4.2.1.	Stornogebühr 1	23,00 €
8.4.2.2.	Stornogebühr 2	34,00 €
8.4.2.3.	Wiederholungsprüfung	125,00 €

IV. Sachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren

1. Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und des Güterkraftverkehrs

Stornoregelungen zu IV.1.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung werden Stornogebühren wie folgt erhoben. Bis

14 Werktagen vorher

Stornogebühr 1

13 Werktagen bis 7 Werktagen vor der Prüfung

Stornogebühr 2

6 Werktagen bis 1 Werktag vor der Prüfung.

Stornogebühr 3

Bei Rücktritt am Tag der Prüfung oder Nichterscheinen (ohne ärztliches Attest im Original bis 3 Tage nach dem Prüfungstermin) werden die vollen Gebühren erhoben.

1.1.	Verkehr mit Taxen und Mietwagen	153,00 €
1.1.1.	Stornogebühr 1	54,00 €
1.1.2.	Stornogebühr 2	60,00 €
1.1.3.	Stornogebühr 3	79,00 €
1.2.	Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr	163,00 €
1.2.1.	Stornogebühr 1	48,00 €
1.2.2.	Stornogebühr 2	54,00 €
1.2.3.	Stornogebühr 3	82,00 €
1.3.	Güterkraftverkehr	155,00 €
1.3.1.	Stornogebühr 1	56,00 €
1.3.2.	Stornogebühr 2	134,00 €
1.3.3.	Stornogebühr 3	147,00 €
1.4.	Anträge auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	
1.4.1.	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund einer leitenden Tätigkeit	178,00 €
1.4.2.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	26,00 €
1.4.3.	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	26,00 €
1.4.4.	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,00 €
1.5.	Prüfung der Qualifikation von Berufskraftfahrern (ausschließlich beschleunigte Grundqualifikation)	
1.5.1.	Theoretische Prüfung	104,00 €
1.5.2.	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	104,00 €
1.5.3.	Theoretische Prüfung Umsteiger	104,00 €
1.5.4.	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,00 €

2.	Unterrichtungsverfahren nach dem Gaststättengesetz Bei internationaler Unterrichtung werden zusätzlich die Kosten für Dolmetscher auf die Anzahl der Teilnehmer am Tag der Unterrichtung anteilig umgelegt, die diese in Anspruch nehmen.	69,00 €
3.	Unterrichtungsverfahren nach der Bewachungsverordnung für Bewachungspersonal	309,00 €
4.	Versicherungsvermittler	
4.1.	Registrierung von Vermittlern/Beratern	33,00 €
4.2.	Erlaubnisverfahren	180,00 €
4.3.	Erlaubnisbefreiung produktakzessorische Vermittler	240,00 €
4.4.	Schriftliche Auskunft	20,00 €
4.5.	Änderung (Sachverhaltsprüfung)	
4.5.1.	Registrierdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	26,00 €
4.5.2.	Ergänzung weiterer EU-Staaten (pro Staat)	26,00 €
4.5.3.	Ersatzbescheinigung	33,00 €
5.	Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen	
5.1.	Feststellung, Aberkennung oder Verlängerung der Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gemäß § 61 Abs. 2 LWG NRW	24,00 €
5.2.	Änderung von Registerdaten der Sachkundigen zu 5.1.	16,00 €

6.	Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater	
6.1.	Erlaubnisverfahren nach § 34f Abs.1, 2 GewO und § 34h Abs. 1 GewO	
6.1.1.	Erlaubnisverfahren nach § 34f Abs.1, 2 GewO und § 34h Abs. 1 GewO im Umfang einer Kategorie	302,00 €
6.1.2.	Erlaubnisverfahren nach § 34f Abs.1, 2 GewO und § 34h Abs. 1 GewO im Umfang von zwei oder drei Kategorien	305,00 €
6.2.	Erlaubnisverfahren nach § 34h Abs. 1 GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34f GewO	47,00 €
6.3.	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO und § 34h Abs. 1 GewO	33,00 € - 134,00 € .
6.4.	Registereintragung nach § 34f Abs. 5 GewO und § 34h Abs.1 S. 4, § 34f Abs. 5 GewO (Gewerbetreibender)	33,00 €
6.5.	Registereintragung nach § 34f Abs. 6 GewO und § 34h Abs. 1 S. 4, § 34f Abs. 6 GewO (Angestellter)	33,00 €
6.6.	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	26,00 €
6.7.	Schriftliche Auskunft aus dem Register nach § 11a Abs. 2 GewO	20,00 €
7.	Immobiliardarlehensvermittler und Honorar-/Immobiliardarlehensberater	
7.1.	Erlaubnis	
7.1.1.	Erlaubnisverfahren, § 34i Abs. 1, Abs. 5 GewO	303,00 €
7.2.	Register	
7.2.1.	Registrierung nach § 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO (Gewerbetreibende)	33,00 €
7.2.2.	Registrierung nach § 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO (Angestellte)	10,00 €
7.2.3.	Verfahren nach § 34i Abs. 4 GewO	10,00 € - 30,00 € .
7.2.4.	Registrierung pro EU/EWR-Land	26,00 €
7.2.5.	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	26,00 €
7.2.6.	Schriftliche Auskunft, § 11a Abs. 2 GewO	20,00 €
7.3.	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis	25,00 € - 100,00 € .

V.	Schulung und Prüfung im Bereich Gefahrgut	
1.	Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern	
1.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
1.1.1.	1. Kursteil	590,00 €
1.1.2.	je weiterer Kursteil	256,00 €
1.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
1.2.1.	1. Kursteil	268,00 €
1.2.2.	je weiterer Kursteil	167,00 €
1.3.	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	
1.3.1.	für einen weiteren Schulungsraum bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	189,00 €
1.3.2.	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	61,00 €
1.3.3.	für einen weiteren Referenten, für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	203,00 €
1.4.	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Karte	
1.4.1.	Prüfung "Basiskurs" und "Auffrischung"	65,00 €
1.4.2.	jede Prüfung nach einem Aufbaukurs	65,00 €
1.4.3.	Wiederholungsprüfung	65,00 €
1.5.	Ausstellung der ADR-Ersatzkarte	34,00 €
2.	Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten	
	Stornoregelungen zu V.2.4.	
	Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung werden Stornogebühren wie folgt erhoben. Bis	
	14 Werkzeuge vorher	Stornogebühr 1
	13 Werkzeuge bis 7 Werkzeuge vor der Prüfung	Stornogebühr 2
	6 Werkzeuge bis 1 Werktag vor der Prüfung.	Stornogebühr 3
	Bei Rücktritt am Tag der Prüfung oder Nichterscheinen (ohne ärztl. Attest (Original) bis 3 Tage nach dem Prüfungstermin) werden die vollen Gebühren erhoben.	
2.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	

2.1.1.	1. Teil	590,00 €
2.1.2	je weiterer Teil	256,00 €
2.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
2.2.1.	1. Teil	268,00 €
2.2.2	je weiterer Teil	167,00 €
2.3.	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils	
2.3.1.	für einen weiteren Schulungsraum bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	189,00 €
2.3.2.	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	61,00 €
2.3.3.	für einen weiteren Referenten, für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	203,00 €
2.4.	Durchführung von Prüfungen	
2.4.1.	Grundprüfung	150,00 €
2.4.1.1.	Stornogebühr 1	30,00 €
2.4.1.2.	Stornogebühr 2	66,00 €
2.4.1.3.	Stornogebühr 3	127,00 €
2.4.2.	Verlängerung- und Ergänzungsprüfung	137,00 €
2.4.2.1.	Stornogebühr 1	30,00 €
2.4.2.2.	Stornogebühr 2	66,00 €
2.4.2.3.	Stornogebühr 3	115,00 €
2.4.3.	Umschreibung von Schulungsnachweisen gem. § 7 Abs. 3 GbV	36,00 €
2.5.	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	34,00 €

VI.	Mahn- und Beitreibungsgebühren	
1.	Mahngebühr je Mahnstufe	9,00 €
2.	Einleitung der Beitreibung	58,00 €
VII.	Übermittlung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)	
1.	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft	0,00 €
2.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichen Vorbereitungsaufwand	10,00 € - 500,00 € .
3.	Ermöglichung der Einsichtnahmen in Akten und sonstige Informationsträger	
3.1.	in einfachen Fällen	0,00 €
3.2.	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,00 € - 500,00 € .
3.3.	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	10,00 € - 1.000,00 €.
4.	Auslagen - Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
4.1.	je DIN A4 - Kopie von Papiervorlagen	0,10 €
4.2.	je DIN A3 - Kopie von Papiervorlagen	0,15 €
4.3.	je Computerausdruck	0,25 €
5.	Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung	In tatsächlich entstandener Höhe.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der Fassung vom 30. August 2023 außer Kraft.
- (2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstandenen Gebührenschulden gilt die Gebührenordnung in ihrer bis dahin gültigen Fassung.

Bochum, 29. November 2023

gez.
Philipp Böhme
Präsident

gez.
Michael Bergmann
Hauptgeschäftsführer

Änderung der Gebührenordnung der IHK Mittleres Ruhrgebiet gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 29. November 2023 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Januar 2024 (Az. 216/2023-0006610) – verkündet im Bundesanzeiger am 22. Januar 2024.